

# Massnahmenblätter Landschaftsqualität Projekte Schwyz



Januar 2022

# Einleitung

## **Landschaftsqualitätsbeiträge**

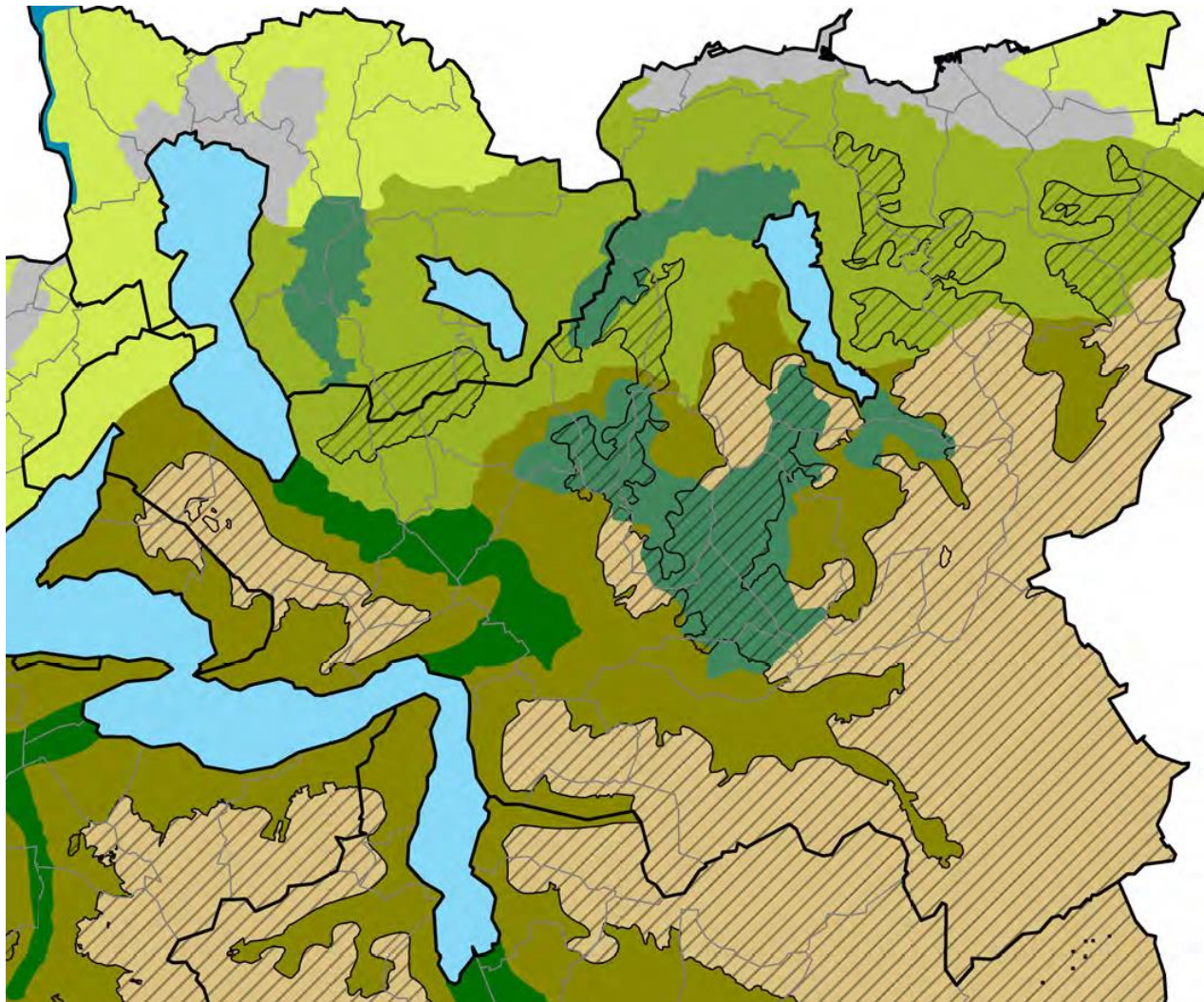
Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

## **Beitragskonzept**

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein.

- Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeitet für ein Projektgebiet (Talschaft, Naturpark, Bezirk etc.) gestützt auf bestehende Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen.
- Aufbauend darauf erstellt die kantonale Fachstelle einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.
- Der Bund nimmt das Konzept ab und bewilligt die Umsetzung.
- Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.

# Landschaftstypen



## Landschaftstypen der Zentralschweiz

### Legende

-  Sömmerungsgebiet
-  1 Siedlungsgebiet
-  3 Moränenlandschaft des Mittellandes
-  5 Berglandschaft des Mittellandes
-  6 Moorgeprägte Landschaft
-  7 Tallandschaft der Nordalpen
-  8 Berglandschaft der Nordalpen
-  10 Alpenlandschaft

# Landschaftstypen und Massnahmen

10 Alpenlandschaft	8 Berglandschaft der Nordalpen	7 Tallandschaft der Nordalpen	6 Mooreprägte Landschaft	5 Berglandschaft ML	3 Möränlandschaft ML	1 Siedlungsgebiet	Massnahmen-Nr.	Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	X	X	X	X	G1	Beratung	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	X	X	X	X	G2	Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-
X	X	X	X	X	X	X	A2	Durchgänge im Wegnetz pflegen, Wanderwege abzäunen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-
X	X	X	X	X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-
X	X	X	X	X	X	X	A5	Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-
X	X	X	X	X	X	X	A6	Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	X	X	A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

# Landschaftstypen und Massnahmen

10 Alpenlandschaft	8 Berglandschaft der Nordalpen	7 Tallandschaft der Nordalpen	6 Moorgeprägte Landschaft	5 Berglandschaft ML	3 Möränlandschaft ML	1 Siedlungsgebiet	Massnahmen-Nr.	Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
		X		X	X	X	L1	Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungs-
X	X	X	X	X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X		X	X			L6	Wildheuf Flächen nutzen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
		X		X	X	X	L7	verschiedene Ackerkulturen anbauen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X		X	X			L8	Offenhaltung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
	X	X	X	X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
	X	X		X	X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

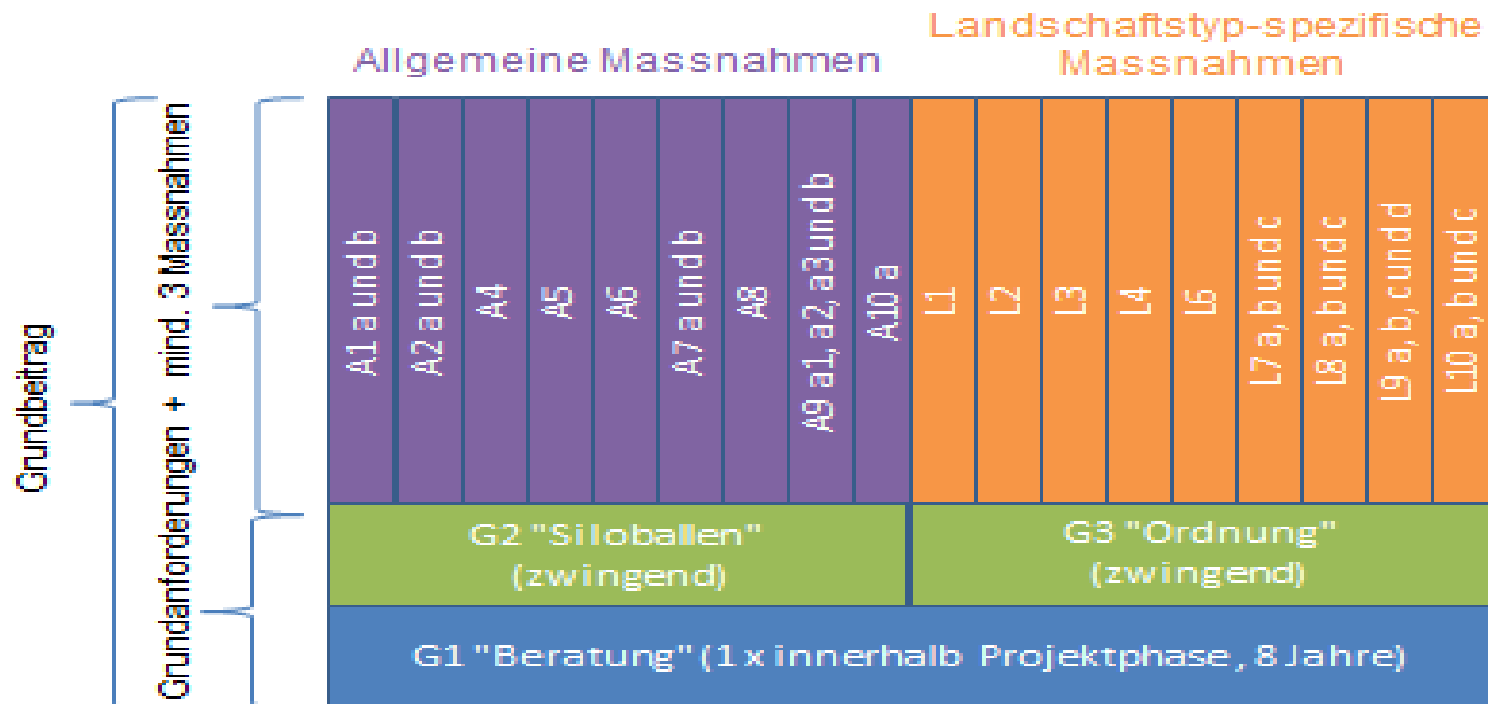
# Grundsätze

## Beitragssystem mit Einstiegskriterien:

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien  
und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (A) und/oder Landschaftstypspezifischen (L)  
Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3  
Massnahmen (A und/oder L) zusammen. Die Erfüllung der Einstiegskriterien ist zwingend und führt zum  
Grundbeitrag.



# Projektperimeter

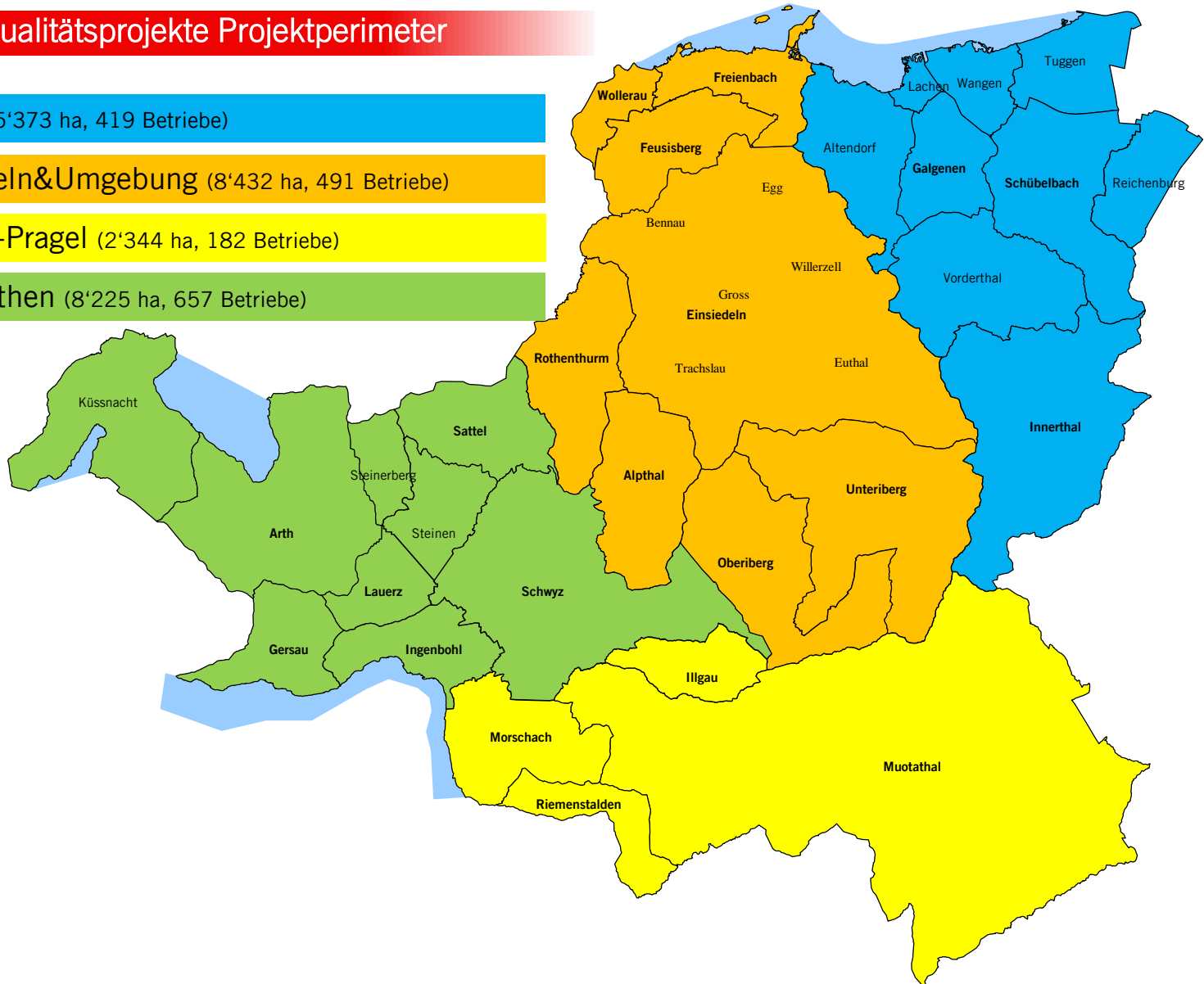
## Landschaftsqualitätsprojekte Projektperimeter

LQP March (5'373 ha, 419 Betriebe)

LQP Einsiedeln&Umgebung (8'432 ha, 491 Betriebe)

LQP Fronalp-Pragel (2'344 ha, 182 Betriebe)

LQP Rigi-Mythen (8'225 ha, 657 Betriebe)



# Grundsätze

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV; Waldfläche ist davon ausgenommen)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
- Während der Projektphase (2014 bis 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset von jährlichen Massnahmen erweitert werden
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein (*Plan bleibt auf dem Betrieb*)**
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Grundbeitrag von Fr. 300.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden
- Kontaktstelle Kanton Schwyz:  
Armin Meyer, Hirschstrasse 15, 6341 Schwyz  
Tel: 041 819 15 12 Mail: armin.meyer@sz.ch
- *Bildnachweis:*  
Niklaus Ettlín, OW: G1, G3, G4, A2, A3, A8, A9a2, A9b, L1, L4a, L8a, L8c, L9a, L10a  
Damian Gíslér, UR: A1b, A5, A6, A7a, A7b, A9a1, L2, L4b, L4c, L4d, L8b,  
SZ: A9a3, A19a, L3, L6, L9b, L9c, L9d, L10b, L10c  
LU: L5, Web: G2, A1a, A4, A7c, A10a, L7,



# G1 Beratung in Anspruch nehmen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich LQ durch Einzel- oder Gruppenberatung
- Die Beratung kann mit der Beratung in Vernetzungsprojekten koordiniert werden
- Die Beratung kann durch die kantonale Verwaltung oder Trägerschaft organisiert werden

## Anforderungen

- Der/die LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil
- Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde

## Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

# G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Keine Störung des Landschaftsbildes durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche und diskrete Lagerung
- Lage der Stapel und Stapelgrösse fallen in der Landschaft nicht auf
- Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung

## Anforderungen

- Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt
- Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert

## Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

# G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Die gesamte Betriebsfläche inklusive Hofareal und weitere Betriebsgebäude sind verantwortlich für ein positives Image der Landwirtschaft, indem ein ordentlicher Eindruck hinterlassen wird
- Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden verfolgt

## Anforderungen

- Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert  
*(Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)*
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase

## Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

# A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege und Viehtriebe, insbesondere historische Wege mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche sollen erhalten und gepflegt werden

## Anforderungen

- Der Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter erlaubt) und ist öffentlich zugänglich  
(Wanderwege im Sömmerungsgebiet siehe A1b)
- Der Weg ist nicht ausgemarct
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg

# A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen

## Sömmerungsgebiet



## Anforderungen

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg ist auf der Weide
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

## Beschreibung

- Offizieller Wanderweg mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg

# A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbares Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

## Anforderungen

- Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden  
(Wanderwegnetz von SchweizMobil, [www.wanderland.ch](http://www.wanderland.ch))
- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgatter und verstellbare Elektrotore  
(Merkblatt Durchgänge Wegnetz auf [www.sz.ch/Landwirtschaft](http://www.sz.ch/Landwirtschaft) Downloads-Direktzahlungen-Landschaftsqualität)
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt.

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

# A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicheres begehbares Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit weidenden Nutztieren sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

## Anforderungen

- Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt
- Auszäunung ohne Stacheldraht
- Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

# A4 Kulturelle Werte zeigen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Kulturhistorische Stätten wie Denkmäler, Kapellen, Bildstöckli, Grotten oder Wegkreuze sind für die Landschaft typisch und sollen erhalten und sichtbar gemacht werden

## Anforderungen

- Das Objekt (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt
- Das Objekt steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich (*d.h. keine Absperrungen vorhanden*)
- Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt



# A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (= alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (= Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben

## Anforderungen

- Das Objekt (Steinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten
- Nur Trockenmauerwerk bzw. mörtelfreie Mauerwerke sind beitragsberechtigt (siehe auch Merkblatt A5)
- Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen
- Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern (*Total aller Mauern*)

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer

# A6 Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Bestehende Futterschürli/Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe, Torfschürli und ähnliches mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebäude soll weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden

## Anforderungen

- Das Gebäude ist ein Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt (*Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt*)
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum
- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte
- Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen)
- Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt
- Fassade und Dach sind intakt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude  
Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden

# A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

## Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung und haben ein traditionelles Erscheinungsbild
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung ist funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern (*Total aller Zäune*)

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

# A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen neu erstellt werden
- Für die Neuerstellung von traditionellen Abgrenzungen wie Holzlattenzäune und Schärhäge wird bei der LQ Trägerschaft vor der Erstellung ein Gesuch eingereicht
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

## Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung ist funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt
- Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern

## Beitrag

- Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch ausbezahlt
- Holzlattenzaun: max. 10.-/Laufmeter  
Schärhag: max. 15.-/Laufmeter

# A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden
- Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet

## Anforderungen

- Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste ([www.sz.ch/landwirtschaft](http://www.sz.ch/landwirtschaft) - Downloads - Landschaftsqualität) und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter
- Die Lebhäge müssen mindestens jedes 2. Jahr geschnitten werden
- Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

# A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden
- Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet

## Anforderungen

- Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (Dauerweide oder Mähweide), auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und stehen nicht auf dem Hofareal
- Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter (*mit Holz, Stein oder Beton verkleidete Badewannen sind nicht beitragsberechtigt*)
- Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke
- Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fliessendes Wasser (während der Weidezeit)
- Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt
- Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog  
Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden

# A9a1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang 15 – 120 cm) erhalten

## Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



## Beschreibung

- Einzelbäume , Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

## Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (*Bäume gemäss kantonaler Liste ([www.sz.ch/Landwirtschaft](http://www.sz.ch/Landwirtschaft) ->Downloads ->Landschaftsqualität )*)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes und ist im Flächenverzeichnis erfasst
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt 15 bis 120 cm (entspricht Stammdurchmesser von ca. 5 - 38 cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (*Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen*)
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum  
Pro Betrieb können total max.. 2 Bäume/ha angemeldet werden (*Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen*)

# A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang über 120 cm) erhalten

Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



## Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (*Laub- und Nadelbäume gemäss kantonaler Liste ([www.sz.ch/Landwirtschaft](http://www.sz.ch/Landwirtschaft) ->Downloads ->Landschaftsqualität )*)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes und ist im Flächenverzeichnis erfasst
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (*entspricht Stammdurchmesser von über 38cm*)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (*Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen*)
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum  
Pro Betrieb können total max.. 2 Bäume/ha angemeldet werden (*Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen*)



# A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten

Nur im Sömmerungsgebiet



## Beschreibung

- Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

## Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (*Laub- und Nadelbäume gemäss kantonaler Liste ([www.sz.ch/Landwirtschaft](http://www.sz.ch/Landwirtschaft) ->Downloads ->Landschaftsqualität )*)
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche
- Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (*entspricht Stammdurchmesser von über 38cm*)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (*Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen*)
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum  
Pro Betrieb können total max.. 1 Baume/NST angemeldet werden

# A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen

## Landschaftstyp 1-9 (ohne Sömmerung)



## Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen neu gepflanzt werden

## Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (*Bäume gemäss kantonaler Liste (([www.sz.ch/Landwirtschaft](http://www.sz.ch/Landwirtschaft) -> Downloads -> Landschaftsqualität ))*)
- Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion oder Eigenproduktion
- Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes gepflanzt
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10cm oder der Baum ist mind. 3m hoch
- Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme A9a1 überführt, sofern er die Anforderungen an Stammumfang erfüllt

## Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laub- resp. Nadelbaum-Neupflanzung (zusätzlich bis Fr. 240.- bei zugekauften Bäumen, Vorlage Kaufquittung)  
Es können max. 10 Neupflanzungen/ Projektperiode angemeldet werden.

# A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

## Landschaftstyp 1-10



## Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein
- Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden

## Anforderungen

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m<sup>2</sup> grosse offene Wasserfläche aufweist (mehrere Teiche können zusammengenommen werden)
- Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen  
max. für 20 Aren pro Betrieb (Ganzjahresbetriebe)  
max. 10 Aren/Betrieb im Sömmerungsgebiet

# L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen (BFF)

## Landschaftstyp 1-5 und 7



## Beschreibung

- Übergänge zwischen Siedlungsraum und Landwirtschaft sollen aufgewertet werden
- Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft

## Anforderungen

- Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 Meter.
- Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF)

*(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, Kernzone A und Kernzone B)*

***Nur in Talzone bis Bergzone I wählbar***

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 400.-/ha BFF-Fläche (nur flächige BFF, Bäume sind nicht beitragsberechtigt)

# L2 Tristen erstellen

## Landschaftstyp 1-3 5-10



## Beschreibung

- Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet

## Anforderungen

- Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch (siehe auch Merkblatt L2)
- Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut
- Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut

## Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste  
Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden (*Keine Verpflichtung, jedes Jahr die Anzahl Tristen zu erstellen*)

# L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Nebst den sehr intensiven Wiesen auf denen in der Regel Silage bereitet wird und den extensiv genutzten Grünflächen sollen auch die mittelintensiv genutzten Wiesen erhalten bleiben um so eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung zu erzielen
- Eine dreistufige gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei

## Anforderungen

- Mind. 20% der Dauerwiesen (ohne BFF) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt  
*(Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat)*
- Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebes separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha Dauerwiese beträgt  
*(Die Massnahme muss auf der gesamten Dauerwiesenfläche des Betriebs erfüllt sein. Die Fläche wird gemäss Viehzählung erfasst.)*

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 180.- pro ha Dauerwiese (ohne BFF) *(Dieser Beitrag wird möglicherweise reduziert, wenn das Maximalbudget des Bundes überschritten wird)*

# L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist
- Felsaufschlüsse, Wassergräben, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, extreme Kuppierungen, Findlinge und Quellfluren sind landschaftstypische Elemente und sollen erhalten werden

## Anforderungen

- Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben (*max. 40 cm Sohlenbreite*), Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur
- Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m<sup>2</sup> oder von 50 Meter Länge (*längliche Objekte können pro 50m als Hindernis gezählt werden. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur*)
- Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht (Futterschnitt auf übriger Dauerwiese)
- Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus-)gemäht werden
- Die Kleinstruktur oder Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis
- Mindestens 5 und maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar (*Die Hindernisse können als Anzahl pro Parzelle oder Teilparzelle aufgezeichnet werden und müssen nicht einzeln auf dem Plan eingezeichnet sein*)

# L6 Wildheuflächen nutzen

## Landschaftstyp 5, 6, 8-10



## Beschreibung

- Traditionell genutzte Wildheuflächen sind wertvolle Biotop (Trockenwiesen) und Landschaftselemente

## Anforderungen

- Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet
- Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten
- Die Fläche ist steiler als 50% geneigt oder mindestens 100m von einem Maschinenweg/Strasse entfernt (*Böschungen von Strassen und Maschinenwegen gelten nicht als Wildheuflächen*)
- Die Fläche ist mindestens 200 m vom Alpgebäude entfernt
- Die Fläche ist grösser als 25 Aren
- Nutzung bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons gemeldet (*genutzte Fläche auf einem Plan einzeichnen*)

***In Projektregion March nicht wählbar***

## Beitrag

- Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufläche in den Nutzungsjahren



# L7a Drei verschiedene Ackerkulturen anbauen

## Landschaftstyp 1-5, 7



## Beschreibung

- Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden
- Die Vielfalt der Ackerkulturen erhöht die Strukturvielfalt. Die farbig blühenden Kulturen bereichern die durch den Futterbau geprägte eher monoton grüne Landschaft

## Anforderungen

- In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. drei Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (*Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden*)
- Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (*verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen*)
- Die Hauptkultur wird geerntet
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahmen L7b oder c überführt werden
- ***In Projektregion Fronalp-Pragel nicht wählbar***

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha offene Ackerfläche

# L7b Vier verschiedene Ackerkulturen anbauen

## Landschaftstyp 1-5, 7



## Beschreibung

- Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden
- Die Vielfalt der Ackerkulturen erhöht die Strukturvielfalt. Die farbig blühenden Kulturen bereichern die durch den Futterbau geprägte eher monoton grüne Landschaft

## Anforderungen

- In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. vier Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu  
*(Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden)*
- Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche  
*(verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen)*
- Die Hauptkultur wird geerntet
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahme L7c überführt werden

***In Projektregion Fronalp-Pragel nicht wählbar***

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha offene Ackerfläche

# L7c Fünf verschiedene Ackerkulturen anbauen

## Landschaftstyp 1-5, 7



## Beschreibung

- Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden
- Die Vielfalt der Ackerkulturen erhöht die Strukturvielfalt. Die farbig blühenden Kulturen bereichern die durch den Futterbau geprägte eher monoton grüne Landschaft

## Anforderungen

- In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. fünf Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu  
*(Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden)*
- Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche  
*(verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen)*
- Die Hauptkultur wird geerntet

***In Projektregion Fronalp-Pragel nicht wählbar***

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha offene Ackerfläche

# L8a Ehemals Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten

Landschaftstyp 3, 5, 6, 8, 9, 10



## Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Mit Tieren soll der Verbuschung aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Geeignete Tierrassen sind Engadiner Schafe und Ziegen. Das Weisse Alpenschaf ist für diesen Zweck ungeeignet

## Anforderungen

- Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert
- Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Gesuch wird mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (*Koordination durch Amt für Landwirtschaft*)
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier
- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen

# L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen

## Landschaftstyp 3, 5, 6, 8, 9, 10



## Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Wo die Verbuschung fortgeschritten ist, sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Ersteingriff maschinell geöffnet werden

## Anforderungen

- Die freizuholzende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch wird bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (*Koordination durch Amt für Landwirtschaft*)
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (*Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag*)

## Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Einmaliger Beitrag von max. 150.-/Are effektiv verbuschter Fläche

# L8c Ehemals Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten

Landschaftstyp 3, 5, 6, 8, 9, 10



## Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Der Verbuschung soll maschinell aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Für das jährliche maschinelle Zurückdrängen der Gehölze wird bei der LQ Trägerschaft vor dem Eingriff ein Gesuch eingereicht

## Anforderungen

- Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch wird bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (*Koordination durch Amt für Landwirtschaft*)
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (*Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag*)

## Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Max. 50.-/Are

# L9a Hecken pflegen (keine BFF)

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Hecken, die die Anforderung gemäss DZV nicht erreichen, sollen fachgerecht gepflegt werden

## Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF-Beitrag angemeldet (Code 0857)
- Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt  
*(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)*
- Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich)
- Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are bestockter Fläche inkl. Pufferstreifen

# L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Die Neupflanzung wird mit der Trägerschaft LQ und sofern ein Vernetzungsprojekt vorhanden ist auch mit dessen Trägerschaft abgesprochen
- Die Neupflanzung einer Hecke erfolgt fachgerecht

## Anforderungen

- Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste ([Link Kantonale Liste](#)).
- Heckenneupflanzungen werden vorgängig mit der Trägerschaft LQ und der Trägerschaft Vernetzungsprojekt abgesprochen
- Hecken auf NHG-Flächen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Naturschutz gepflanzt werden
- Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF QII angemeldet und weitergeführt und sie erfüllt die Anforderungen für BFF QII
- Vor der Pflanzung muss ein Gesuch eingereicht werden
- Gesuch einreichen

## Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanzter Strauch/Baum



# L9c Hecke einmalig aufwerten

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden mit einem gezielten Ersteingriff aufgewertet bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

## Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet (Code 0852)
- Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in QII überführt (60% der Fläche auf Stock setzen und mit dem Bagger ausgraben, 40% der Fläche zurückschneiden).
- Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Natur Jagd und Fischerei (ANJF) eingeholt werden (Ausgangszustand wird festgehalten)
- Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP
- Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt und sie erfüllt die Anforderungen für BFF QII
- Gesuch einreichen

## Beitrag

- Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke

# L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten

## Landschaftstyp 1-9



## Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden jährlich selektiv gepflegt bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

## Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet
- Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in QII überführt (jährlich 30% der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern. Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.
- Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Der Ausgangszustand soll festgehalten werden
- Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP
- Nach Erreichen der QII wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt
- Gesuch einreichen

## Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 130.- pro Are bestockte Fläche  
Auszahlung erfolgt nach Erreichen von QII

# L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF)

Landschaftstyp 1-5, 7,8



## Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

## Anforderungen

- Bäume für die es keine BFF-Beiträge gibt
- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht  
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum  
Max. für 19 Bäume pro Betrieb

# L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF)

Landschaftstyp 1-5, 7,8



## Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

## Anforderungen

- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht  
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge min. 20 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

## Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum  
Max. für 300 Bäume je Betrieb

# L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

## Landschaftstyp 1-5, 7,8



## Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild
- Neupflanzungen von mehr als 10 Bäumen sind mit der Trägerschaft VP abzusprechen

## Anforderungen

- Bei mehr als 10 Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten
- Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden
- Die Anforderungen an BFF QI (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt

## Beiträge

- Einmaliger Beitrag von Fr 200.- pro Hochstamm Obstbaum  
Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume / Projektperiode angemeldet werden. Kaufquittungen der Baumschule für Pflanzmaterial müssen bei Kontrolle vorgelegt werden